

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6477 — BP/Chevron/Eni/Sonangol/Total/JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 110/07)

1. Am 4. April 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen BP plc („BP“, Vereinigtes Königreich), Chevron Global Energy Inc. („Chevron“, USA), Eni SpA („Eni“, Italien), Sociedade Nacional de Combustíveis de Angola, EP („Sonangol“, Angola) und Total SA („Total“, Frankreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die indirekte gemeinsame Kontrolle über das Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen Angola LNG („JV“, Angola), indem in dessen Geschäftstätigkeit eine Änderung vorgenommen wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BP: Exploration, Erschließung und Gewinnung von Öl und Gas; Raffination, Verarbeitung und Vermarktung von Ölerzeugnissen wie Kraftstoff, Energie und Petrochemikalien; Entwicklung erneuerbarer Energien,
- Chevron: Exploration, Gewinnung und Transport von Öl und Gas; Raffination und Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen; Herstellung und Verkauf von Petrochemikalien; Stromerzeugung,
- Eni: Gewinnung, Transport, Verarbeitung und Vermarktung von Öl und Gas; Stromerzeugung; Baubranche und Maschinenbau,
- Sonangol: Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Transport und Vermarktung von Kohlenwasserstoffen in Angola sowie Öllieferungen ins Ausland,
- Total: Exploration von Rohöl und Erdgas, Stromerzeugung und -transport, Vermarktung von Erdöl-erzeugnissen sowie internationaler Handel mit Rohöl und Rohöl-erzeugnissen,
- JV: Herstellung von verflüssigtem Erdgas („LNG“) in Angola und LNG-Lieferungen auf internationaler Basis.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6477 — BP/Chevron/Eni/Sonangol/Total/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
